



## **Richtlinie zur Verleihung des Ehrenzeichens des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V.**

Der Vorstand des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V. hat auf seiner 4. Sitzung am 26.07.2001 auf der Grundlage der Satzung § 2 i einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren stiftet das Ehrenzeichen des Landesverbandes zur Würdigung von Verdiensten im Feuerwehrwesen.

### **§ 1**

Das Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen, in Gold und in Silber. Die Verleihung ist mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.

### **§ 2**

Das Ehrenzeichen wird verliehen für

- hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen
- besondere Leistungen zum Wohle der Feuerwehren in Berlin und des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V.

### **§ 3**

Das Ehrenzeichen kann verliehen werden an

- Angehörige der Berliner Feuerwehr
- An Personen und Körperschaften , die sich um das Feuerwehrwesen in Berlin verdient gemacht haben.

### **§ 4**

(1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- Der Landesbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Berlins
- Die Direktionsbeauftragten der FF
- Die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren Berlins



# Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V.



Geschäftsstelle: Voltairestr.2 , 10179 Berlin , Tel. 387 20 923

- (2) Die schriftlich begründeten Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vorstand des Landesverbandes eingereicht werden.
- (3) Das Ehrenzeichen kann pro Jahr maximal 10 mal verliehen werden. Der Vorstand kann jährlich zusätzlich über die Verleihung von 5 Ehrenzeichen entscheiden.

## § 5

- (1) Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Vorstandsvorsitzenden des Landesverbandes.
- (2) Die Verleihung erfolgt in der Regel auf Veranstaltungen des Landesverbandes, der Berliner Feuerwehr sowie bei besonderen Feuerwehrjubiläen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenzeichens kann auch anderen Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes übertragen werden.

## § 6

Das Ehrenzeichen des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V. trägt auf der Forderseite das Wappen der Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlin e. V. Das Ehrenzeichen trägt die Inschrift über den Wappen „Landesverband“, unterhalb des Wappens in einer Schleife die Inschrift „ der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V.“. Die Schleife hat je nach Stufe einen Hintergrund in Silberfarbe bzw. in Goldfarbe. Das Ehrenzeichen ist trägt eine rote Umrandung.

## § 7

Das Feuerwehr Ehrenzeichen wird Eigentum des Inhabers.



## § 8

- (1) Das Ehrenzeichen kann durch den Vorstand des Landesverbandes entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung als unwürdig erweist.
- (2) Der Betroffene ist vor der Entziehung anzuhören.

## § 9

- (1) Die Kosten des Feuerwehr- Ehrenzeichens und der Urkunde trägt der Landesverband.
- (2) Das Ehrenzeichen soll erstmals im November 2001 anlässlich einer Festveranstaltung „10 Jahre vereinter Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Berlins“ verliehen werden.
- (3) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 25.09.2001 auf Beschluss des Vorstandes in Kraft.

DER VORSTAND